

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB
zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereich Bauhof der
Stadt Sonneberg TÖB 005-2024**

Amt für Abfallwirtschaft

1. keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendung
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sonneberg, den 15.05.2024

Jürgen Graf
Amtsleiter



Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

**7. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Sonneberg – Teilbereich Bauhof,
Stand Februar 2024**

Az. TÖB 005 - 2024

Antragsteller: Stadt Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg

SB Kreisentwicklung, ÖPNV

- keine Einwände
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendung
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
- Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung u. ggf. Rechtsgrundlage

a) Inhaltlich:

Das SG Kreisentwicklung hat mit seiner Stellungnahme vom 27.03.2024 zur Trägerbeteiligung Bebauungsplan Nr.74/23 der Stadt Sonneberg "Bauhof", mehrere Hinweise zu Differenzen zwischen Planzeichnung und Aufzählung in der Begründung hinsichtlich der vom Bebauungsplan betroffenen Flurstücke gegeben und um Überprüfung und ggf. Korrektur gebeten.

Dies ist offenbar nicht erfolgt. Zumindest werden in der Begründung zur hier vorliegenden 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sonneberg exakt die gleichen betroffenen Grundstücke genannt, wie im o.g. Entwurf zum Bebauungsplan Nr.74/23 „Bauhof“, dessen Flächenumfang aber Grundlage für die hiermit angestrebte 7.Änderung des Flächennutzungsplanes sein dürfte bzw. andersherum.

Wir beziehen uns auf das vorangegangene Bebauungsplanverfahren zum gleichen betroffenen Areal, da der Abgleich auf Grund der Maßstäblichkeit eines Flächennutzungsplanes flurstückscharf nicht machbar ist.

Für Ihre Überprüfung und ggf. Anpassung fügen wir unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr.74/23 der Stadt Sonneberg "Bauhof" vom 27.03.2024 nochmal bei.

b) Planerisch:

Unter 3 Übergeordnete Planung / 3.1 Regionalplan

wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung im letzten Absatz ausgeführt, dass die Möglichkeit zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage **unter Beachtung bestimmter Maßnahmen** mit den Zielen des laut Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen ausgewiesenen Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-117 vereinbar wäre.

Regelmäßig steht die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen den Zielen von Vorranggebieten zur Freiraumsicherung jedoch entgegen.

Daher empfehlen wir, die Ausführungen in der Begründung zur 7. Flächennutzungsplanänderung zu konkretisieren, welche „bestimmte Maßnahmen“ getroffen werden, um die Vereinbarkeit mit dem betroffenen Vorranggebiet Freiraumsicherung FS- 117 zu gewährleisten und darüber hinaus zwecks Planungssicherheit ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 11 Thüringer Landesplanungsgesetz für das Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage des Flächennutzungsplanes der Stadt Sonneberg beim Thüringer Landesverwaltungsamt zu beantragen.

Sonneberg, 31.05.2024



i.A. /i.V. Diana Gertloff
Kreisentwicklung

Anlagen: *Stellungnahme von Landratsamt Sonneberg, Kreisentwicklung zum Bebauungsplan Nr.74/23 der Stadt Sonneberg "Bauhof" vom 27.03.2024*

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

**TÖB-Beteiligung; Bebauungsplan Nr.74/23 der Stadt Sonneberg "Bauhof",
Az. TÖB 0002-2024**

Antragsteller: Stadt Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg

SB Kreisentwicklung, ÖPNV

- keine Einwände
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendung
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
- Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung u. ggf. Rechtsgrundlage

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan 74/23 „Bauhof“ der Stadt Sonneberg.

Wir haben jedoch folgende Hinweise und bitten diese im Rahmen des Genehmigungsprozesses zu prüfen und zu berichtigen:

a) Inhaltlich:

1. In der Begründung des vorgelegten Bebauungsplan-Entwurfes 74/23 „Bauhof“ vom November/Dezember 2023 werden unter **5 Lage /Räumlicher Geltungsbereich** die betroffenen Grundstücke aufgezählt. Im Abgleich mit der vorgelegten **Planzeichnung** erkennen wir wie folgt Differenzen in der Auflistung der vom Geltungsbereich betroffenen Grundstücke:

- Die Flurstücke 198/18 und 213/3 der Gemarkung Hönbach liegen eindeutig im Geltungsbereich, sind aber in der Aufzählung nicht erfasst.
- Folgende Flurstücknummern werden als komplett betroffen genannt, sind aber nur als Teilflächen (TF) betroffen: 214/4, 226/6, 225/4, 276/2 und 196/16.
- Wiederum als TF genannt, aber komplett im Geltungsbereich enthalten, ist Flurstück 198/10.
- Die Flurstücknummer 198/13 wird inzwischen laut thuringenviewer.thuringen.de als 198/28 und 198/27 geführt. Auch die Flurstücknummer 201/6 wurde verändert, so dass jetzt eine TF von 201/9 betroffen ist.

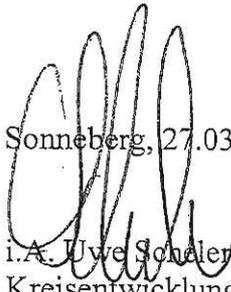
b) Planerisch:

Unter 2 Übergeordnete Zielsetzungen / 2.1 Regionalplan

wird in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, dass die Möglichkeit zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage **unter Beachtung bestimmter Maßnahmen** mit den Zielen des laut Entwurf des Regionalplan Südwestthüringen ausgewiesenen Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-117 vereinbar wäre.

Regelmäßig steht die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen den Zielen von Vorranggebieten zur Freiraumsicherung jedoch entgegen.

Daher empfehlen wir, die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan zu konkretisieren, welche „bestimmte Maßnahmen“ getroffen werden, um die Vereinbarkeit mit dem betroffenen Vorranggebiet Freiraumsicherung FS- 117 zu gewährleisten und darüber hinaus zwecks Planungssicherheit ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 11 Thüringer Landesplanungsgesetz für das Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage des Bebauungsplans „Bauhof“ beim Thüringer Landesverwaltungsamt zu beantragen.


Sonneberg, 27.03.2024

i.A. Uwe Schaler
Kreisentwicklung

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans - Teilbereich Bauhof

Vorhabenträger: Stadt Sonneberg

Bauverwaltungsamt / Bauleitplanung, Städtebau, Bauaufsicht

- keine Einwände

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendung
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- Fachliche Stellungnahme

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung u. ggf. Rechtsgrundlage

Sonneberg, 06.06.2024


de Rooij

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

TÖB 005-2024 zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sonneberg

Gemarkung: Hönbach, Flurstück: gem. Unterlagen

Bauherr: Stadtverwaltung Sonneberg

Untere Immissionsschutzbehörde

- keine Einwände
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
- b) Rechtsgrundlagen
- c) Möglichkeiten der Überwindung
- Fachliche Stellungnahme**
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes*
- Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage*

1.1 Lärmschutz

Nach § 1 (5) Ziffer 1. und 7. BauGB sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit - als Teil des Immissionsschutzes - auch die Belange des Schallschutzes zu berücksichtigen.

Die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG). Eine vorausschauende Planung auf der Basis dieses Trennungs- und Minimierungsgebotes verhindert spätere Nutzungskonflikte.

Bei der Flächennutzungsplanung ist gemäß § 52 (2) Nr. 1 BauGB bei der Zuordnung der Flächen unterschiedlicher Nutzung zueinander der Schallschutz zu berücksichtigen. Dabei können zusätzliche Darstellungen, wie die Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die nachfolgend der Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen, aufgenommen werden.

Nach dem Beiblatt zur DIN 18005 Teil 1 - Schallschutz im Städtebau - vom Juli 2002 sind Gebieten mit entsprechender Nutzungsfestsetzung u. a. folgende Orientierungswerte für den Beurteilungspegel zuzuordnen (Die Orientierungswerte sollen bereits auf den Rand der Bauflächen bezogen werden.):

Dorfgebiete (MD)	tags 60 dB(A)
und Mischgebiete (MI)	nachts 50 dB(A) bzw. 45 dB(A)
Sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind	tags 45 dB(A) bis 65 dB(A)
je nach Nutzungsart	nachts 35 dB(A) bis 65 dB(A)

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

TÖB 005-2024 zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sonneberg

Gemarkung: Hönbach, Flurstück: gem. Unterlagen

Bauherr: Stadtverwaltung Sonneberg

Für Verkehrslärm ist somit der höhere der beiden Nachtwerte heranzuziehen.

Bauflächen sollen so in Gebiete gegliedert werden, dass sich die Orientierungswerte gem. Beiblatt 1 von DIN 18005 Teil 1 in der Regel um nicht mehr als 5 dB(A) unterscheiden. Dabei muss die Einteilung der Bauflächen entsprechend der jeweiligen vorhandenen bzw. geplanten Nutzung gemäß den §§ 2 bis 11 BauNVO erfolgen.

Lärmkonflikte, ausgehend von Geräuschen der geplanten Sonderbaufläche, könnten entlang der östlichen und südlichen Grenze des Plangebietes entstehen. Hier grenzen die Flächen des Sonderbaugebietes an Flächen zum Wohnen (Mischgebiet) und Flächen für Dauerkleingarten an. Bei der Planung des Sonderbaugebietes sollte beachtet werden, dass die Anordnung der lärmemittierenden Anlagen bzw. Anlagenteile so erfolgt, dass ein größtmöglicher räumlicher Abstand zur Wohnbebauung bzw. zum nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort gewährleistet ist.

1.3 Landwirtschaftliche Emissionen

Im Umgriff des geplanten Sonderbaugebietes sind Flächen als Ackerland und Dauergrünland ausgewiesen. Hier treten landwirtschaftliche Emissionen auf. Darunter fällt auch die unvermeidbare Staubentwicklung bei der Bodenbearbeitung landwirtschaftlicher Flächen. Wegen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können in den geplanten Sonderbaugebiet Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen auftreten. Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein.

Im Auftrag



Felix Greiner-Adam

Sonneberg, 16.05.2024

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

TÖB 005-2024 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sonneberg
Bauherr: Stadt Sonneberg

Untere Abfallbehörde

- keine Einwände
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
- Fachliche Stellungnahme**
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
- Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aus der Sicht der Unteren Abfallbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sonneberg.

Nach vorliegenden Planunterlagen bezieht sich die Änderung teilflächig auf ein Areal welches von 1960 bis 1992 als Deponiefläche genutzt wurde. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Eingriffen ins Gelände, welche bei der Nutzung als „Sonderbaufläche“ gegeben sein könnten, Abfälle anfallen, welche bedingt durch ihren örtlichen Ursprung auch schadstoffbelastet sind. Hier werden die Nutzungsmöglichkeiten ggf. durch den Schadstoffgehalt, die Mobilisierbarkeit von Schadstoffen, die weitere Nutzung oder die Einbaubedingungen beeinflusst.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist sachlich zuständige Behörde für die Zulassung, Sicherung und Rekultivierung sowie Überwachung von Deponien.

Sonneberg, 22.05.2024


Ilona Brzoska

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

TÖB 005-2024 zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sonneberg

Bauherr: Stadt Sonneberg

Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde

- keine Einwände
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung

Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
- Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Innerhalb des Geltungsbereiches sind die Flurstücknummern 214/4, 215/3, 216/3, 216/4, 217/3, 217/4, 218/3, 218/4, 219/3, 219/5, 219/6, 220/3, 220/5, 220/6, 221/3, 221/5, 221/6, 222/3, 222/5, 222/6, 223/15, 223/17, 223/18, 225/4 unter der Kennziffer 07648 als altlastenverdächtige Fläche im Thüringer Altlasteninformationssystem registriert. Es handelt sich um Altablagerungen nördlich der ehem. Schweinemästerei, so dass Schadstoffe angetroffen werden können.

Bei Altlastverdachtsflächen besteht bei Eingriffen in den Untergrund die Möglichkeit, dass kontaminiertes Material anfällt. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass Schadstoffe im Bereich von Baumaßnahmen angetroffen werden. Es wird diesbezüglich verstärkt auf die nachfolgend erläuterte Mitteilungspflicht hingewiesen.

Mitteilungspflicht

Nach § 2 ThürBodSchG besteht eine Mitteilungspflicht. Falls der begründete Verdacht auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten besteht, ist unverzüglich das Landratsamt Sonneberg, Untere Bodenschutzbehörde, Bahnhofstraße 66, 96515, Sonneberg, Telefonnr.: 03675/871-413 zu informieren.

Vorsorge vor schädlichen Bodenveränderungen:

Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden:

Für das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind die Vorgaben der §§ 6-8 BBodSchV, insbesondere auch die Vorsorgeanforderungen, zu beachten.

Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen:

Nach § 4 Abs. 2 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Sonneberg, 23.05.2024

Dr. Janine Freitag



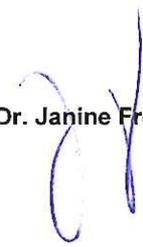
Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

**TÖB 005/2024 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sonneberg
Bauherr: Stadtverwaltung Sonneberg**

Untere Chemikaliensicherheitsbehörde

- keine Einwände
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
- Fachliche Stellungnahme**
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sonneberg, 23.05.2024


Dr. Janine Freitag

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

„TÖB 005-2024 zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sonneberg“

in Sonneberg, An der Wiesenmaas 20, Flur-Nr. siehe Unterlagen, Gemarkung Hönbach

Bauherr: Stadtverwaltung Sonneberg, SB Bauverwaltung, Stadtplanung, Friedhöfe, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg

Untere Wasserbehörde

keine Einwände

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage“

Die Regen- bzw. Niederschlagswasserableitung muss planerisch betrachtet und fachtechnisch sowie wasserrechtlich geregelt sein. Es darf zu keiner Beeinträchtigung durch unkontrollierte Regenwasserableitung auf Nachbargrundstücke kommen. Starkregenwetterereignisse sind bei der Entwässerungsplanung unbedingt zu berücksichtigen.

b) Rechtsgrundlagen
WHG in Verbindung mit AwSV

c) Möglichkeiten der Überwindung
Ausnahmegenehmigung nach WHG und AwSV

Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Desweiteren wird auf die Stellungnahme der UWB vom 03.06.2024 verwiesen, welche dem Bescheid beizufügen ist.

Sonneberg 03.06.2024

Im Auftrag


Arndt Johannes Knollmann

Landratsamt Sonneberg
Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Bahnhofstr. 66
96515 Sonneberg



„TÖB 005-2024 zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sonneberg“

Bauherr: Stadtverwaltung Sonneberg, SB Bauverwaltung, Stadtplanung, Friedhöfe

Fachliche Informationen des Umweltamtes aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan

Ein wesentlicher Aspekt des Gewässerschutzes (auch Grundwasser) bei PV-Anlagen betrifft den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Dazu zählen Wasch- und Putzmittel, Pflanzenschutzmittel und Lacke. Ihr Einsatz auch bei PV-Anlagen ist deshalb durch das WHG streng geregelt. Für den Betrieb der PV-Anlage bedeutet das, dass für die Reinigung der Solarmodule nur Wasser ohne jegliche chemische Zusätze verwendet werden darf.

Beim Anlagenbau sind für die Bodenauffüllungen nur nachweislich unbelastetes Bodenmaterial erlaubt, keine Recycling-Baustoffe. Zudem gelten strikte Vorgaben bezügl. der Trafostationen. Diese sind mit wassergefährdenden Ölen als Isolier- und Kühlmedium befüllt. Es muss sichergestellt sein, dass bei Schäden an den Stationen keinesfalls Flüssigkeiten in die Umwelt/ Boden/ Grundwasser gelangen. Die Nachweise hierfür sind im Vorfeld der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen und in engem Austausch mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Es wird empfohlen nur Trockentransformatoren bzw. Ester gefüllte Trafos in einer Ölwanne einzusetzen. Sie enthalten keine wassergefährdenden Öle und sind risikoärmer was Brandgefahr und mögliche Brandfolgen betrifft.

Geeignete Unterkonstruktionen für PV-Anlagen sind aus nicht verzinktem Stahl, Edelstahl oder Aluminium. Da das Grundwasser auf natürliche Weise durch Deckschichten vor Verunreinigungen geschützt wird, ist darauf zu achten diese so wenig wie möglich durch die Gründung einer PV-Anlage zu beschädigen. Gleichzeitig müssen die Modultische aber im Boden sicher verankert werden.

Kabel sind unter geringstmöglicher Störung der Boden- und Grundwasserverhältnisse zu verlegen.

Die gesicherte Entsorgung nach etwa 20-ig jähriger Betriebszeit ist durch den Hersteller oder Betreiber sicherzustellen!

All dies ist in den Antragsunterlagen zu berücksichtigen und per Nachweis darzulegen.

Sonneberg, 03.06.2024

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

**TÖB 005-2024 - 7. Änderung Flächennutzungsplan (FNP) Stadt Sonneberg mit Begründung
(Bearbeitungsstand: Februar 2024)**

Bauherr: Stadt Sonneberg, Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg

Untere Naturschutzbehörde

keine Einwände

Gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sonneberg gibt es seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.

Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erfolgen im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

b) Rechtsgrundlagen

c) Möglichkeiten der Überwindung

Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

- Landschaftsplan für den Teilraum I des Landkreises Sonneberg
- Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sonneberg, den 28.05.2024


i.A. Gunter Berwing